

## Update Corona 25.06.2020 – Informationen für unsere Mandanten

|   |   |
|---|---|
| <p><u>Weitere Überbrückungshilfe des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen - „Soforthilfe 2“</u></p> | <p><b>Neue Überbrückungshilfe mit einem Volumen von rd. 25 Mrd. Euro</b></p> <p>Bei zahlreichen Unternehmen ist der Geschäftsbetrieb aufgrund der Corona-Krise immer noch ganz oder teilweise eingeschränkt.</p> <p>Betroffen sind insbesondere Unternehmen der Veranstaltungslogistik, des Catering, der Veranstaltung von Messen, Schausteller, Clubs und Bars.</p> <p>Auf Grund des eingeschränkten Schulbetriebs sind auch für Jugendherbergen und Schullandheime sowie für den internationalen Jugendaustausch weiterhin kaum oder keine Geschäftstätigkeiten möglich.</p> <p>Auch Reisebüros und Reiseveranstalter sind weiterhin von der Krise schwer getroffen.</p> <p>Vielen Branchen mit engem Kontakt zum Endverbraucher ist es auf Grund der geltenden Hygienevorschriften zudem nicht möglich, die vollen Kapazitäten auszuschöpfen, was ebenfalls mit erheblichen Umsatzeinbußen einhergeht.</p> <p>Deshalb hat der Bund sich folgendes Ziel gesetzt:</p> |
|---|---|

|  |  |
|--|--|
| <p>Antragsberechtigte<br/>und Voraussetzungen:</p> | <p>Die „neue“ Überbrückungshilfe mit einem Volumen von rd. 25 Mrd. Euro soll kleinen und mittelständischen Unternehmen aus Branchen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen betroffen sind, für die Monate <b>Juni bis August 2020</b> eine weitergehende Liquiditätshilfe gewähren und dadurch zur Sicherung ihrer Existenz beitragen.</p> <p>Vereinfacht gesagt gewährt das Hilfsprogramm Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen zu den betrieblichen Fixkosten.</p> <p>Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am <b>31. August 2020</b> und die Auszahlungsfristen am <b>30. November 2020</b>.</p> <p>Noch ist eine Antragstellung aber nicht möglich.</p> <p><u>Antragsberechtigte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen</li><li>• Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im <u>Haupterwerb</u></li><li>• gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten)</li></ul> |
|--|--|

- Öffentliche Unternehmen sind ausgeschlossen. Ausnahme: Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen).

Voraussetzungen zur Antragstellung:

- ➔ keine Qualifikation für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds
- ➔ Geschäftstätigkeit musste in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen eingestellt werden
- „Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Krise“ = Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen
- Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind: statt der Monate April und Mai 2019 werden November und Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen
- Bei gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.
- ➔ Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben
- ➔ Keine Insolvenz oder Einstellung der Geschäftstätigkeit

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Rückzahlung/Nichtzahlung:</b></p> | <p>Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden.</p> <p>Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.</p>  |
| <p><b>Förderfähige Kosten:</b></p>      | <p>Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum Juni bis August 2020 anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten (festgelegte Liste):</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.</li><li>2. Weitere Mietkosten</li><li>3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen</li><li>4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten</li><li>5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV</li><li>6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen</li><li>7. Grundsteuern</li></ol> |

8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona- Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein.

Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

**Höhe der Überbrückungshilfe**

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,
- 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und unter 50 % im Fördermonat (Juni, Juli, August 2020) im Vergleich zum Vorjahresmonat (Juni, Juli, August 2019).

Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

Maximal beträgt die Überbrückungshilfe 150.000 € für drei Monate. Die maximale Förderhöhe wird anhand der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) zum Stichtag 29.02.2020 ermittelt:

bis zu fünf Beschäftigten → 9.000 € für drei Monate  
bis zu zehn Beschäftigten → 15.000 € für drei Monate  
darüber hinaus → 150.000 € für drei Monate

Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

**Antragsverfahren  
und Nachweise:**

Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen, in der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen.

[Dies bedeutet, nicht Sie selbst, sondern wir stellen für Sie den Antrag.  
Kommen Sie diesbezüglich einfach auf uns zu, wir helfen Ihnen gerne.](#)

**Aktuell ist jedoch noch keine Antragstellung möglich.**

Geplantes Antragsverfahren:

➤ **1. Stufe:**

- **Umsatzeinbruch:** Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine Abschätzung ihres Umsatzes im April und Mai 2020 ab. Zudem geben sie eine Prognose ihres Umsatzes für den beantragten Förderzeitraum ab.

- Fixkosten: Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine Abschätzung ihrer voraussichtlichen Fixkosten an, deren Erstattung beantragt wird.

Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt im Rahmen des Antragsverfahrens die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 sowie den Jahresabschluss 2019 und die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019; soweit sich die Zahlen hieraus nicht ergeben, ebenso die Unterlagen des Jahres 2018.

➤ **2. Stufe:**

- Umsatzeinbruch: Bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen über den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch im April und Mai 2020 werden diese durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60 Prozent entgegen der Prognose nicht erreicht wurde, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Zudem teilt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat mit.

Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei der Bestätigung der endgültigen Umsatzzahlen die Umsatzsteuervoranmeldungen der antragstellenden Unternehmen.

|  |  |
|--|--|
| <p>Überbrückungshilfe und Soforthilfe?</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fixkosten: Die Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übermitteln die endgültige Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Kostenprognose, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.</li> </ul> <p>Haben Sie die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen, aber sind weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen, sind Sie dennoch erneut antragsberechtigt.</p> <p>Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung des Förderzeitraums eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe. Fixkosten können nur einmal erstattet werden.</p> <p>Eine entsprechende Selbsterklärung ist von den Unternehmen bei Antragstellung abzugeben.</p> |
| <p>Bestätigung</p>                         | <p>Antragstellende Unternehmen müssen im Rahmen einer Verpflichtungserklärung bestätigen, dass weder Überbrückungshilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen erfolgen und dass sie Steuertransparenz gewährleisten.</p>   |

|   |   |
|---|---|
| <p><b>Besteuerung:</b></p><br><br><br><br><br><br><br><br><br><br><p><b>Vorbereitungen:</b></p> | <p>Es handelt sich um einen echten steuerbaren Zuschuss. Dieser ist im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Der gewährte Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden.</p> <p><b>Folgende Vorbereitung können Sie bereits treffen:</b></p> <p>Damit der Antrag für Ihr Unternehmen nach Freischaltung des Antragsportals möglichst schnell gestellt werden kann, können Sie bereits jetzt einiges tun.</p> <p>Nach derzeitigem Stand ist unter anderem erforderlich, dass in den Monaten April und Mai 2020 ein Umsatzeinbruch von mindestens 60% vorlag und in den Monaten Juni, Juli, August 2020 ein Umsatzeinbruch von mindestens 40% gegenüber dem Vorjahr vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Es ist daher wichtig, dass uns alle für die Buchhaltung relevanten Daten vorliegen. Prüfen Sie, ob sie uns alle Angaben, Belege und Daten für die Monate April und Mai 2020 übermittelt haben.</li><li>• Es muss auch eine Umsatzschätzung für jeden einzelnen der Monate Juni, Juli, August abgegeben werden. Stellen Sie - nach den Monaten Juni, Juli und August - getrennt dar, welche Umsätze Sie in diesen Monaten voraussichtlich realisieren können.</li></ul> |
|---|---|

|  |   |
|--|---|
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Gefördert werden die oben genannten Fixkosten, für die Sie die Verträge vor dem 1.3.2020 abgeschlossen haben. Prüfen Sie, ob uns alle Buchungsunterlagen zu Ihren Fixkosten vorliegen.</li> </ul> <p>Sobald das Antragsportal freigeschaltet wurde, informieren wir Sie auf unserer Homepage darüber.</p>  |
| <p>Überarbeiteter Entwurf des BMF-Schreibens zur Umsatzsteuer-Senkung vom 23.06.2020</p> | <p><b>Das BMF hat seinen ursprünglichen Entwurf eines Anwendungsschreibens zur Steuersatzsenkung abgeändert.</b></p> <p>Folgende Ergänzungen bzw. Neuregelungen hinsichtlich der Umsetzung der Umsatzsteuersenkung vom 01.07.2020 – 31.12.2020 möchten wir Ihnen anbei erläutern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Besteuerung nach Durchschnittssätzen:</b> Die Absenkung gilt auch im Rahmen der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 UStG für die Lieferungen bestimmter Sägewerkserzeugnisse, von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 UStG)</li> <li><b>Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuererklärung:</b> Die Korrektur der UStVA erfolgt in der Voranmeldung und in der Umsatzsteuerjahreserklärung gesammelt in den Kennzahlen für Umsätze zu anderen Steuersätzen (Zeile 28 und 35 UStVA; Zeile 45, 84, 96 USt-Jahreserklärung). Es hat keine Differenzierung der Umsätze zwischen allgemeinem und ermäßigtem Steuersatz zu erfolgen.</li> </ul> |

Umsätze nach § 13b UStG sind weiterhin in den bestehenden Kennzahlen (Zeile 48-50 UStVA; Zeile 99-101 USt-Jahreserklärung) zu erfassen

- **Überhöhter Steuerausweis:** Wird eine höhere Steuer für Leistungen, die im Übergangszeitraum erbracht werden, ausgewiesen, schuldet der Unternehmer nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 14c UStG den Mehrbetrag. Ein Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers scheidet aus.

→ **Ausnahme: Leistungsausführung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.08.2020**

Steuerausweis in Rechnung zu hoch (alter Steuersatz statt neuer Steuersatz) und Steuer wurde abgeführt: Es ist keine Berichtigung der Rechnungen nach § 14c UStG erforderlich. Der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers wird gewährt.

Für eine Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG gilt die Regelung entsprechend.

- **Anzahlungsrechnungen:** Das BMF hatte in Tz. 2.3 zunächst dargestellt, dass vor dem 1. Juli erfolgte Anzahlungen für in der Niedrigsteuerphase zu erbringende Umsätze mit den abgesenkten Steuersätzen zu besteuern sind. Das wurde korrigiert. Es sind für diese Anzahlungen die alten Steuersätze anzuwenden. Der Leistungsempfänger kann auch die „höhere“ Vorsteuer abziehen. Anzahlungsrechnungen müssen also nicht berichtigt werden, sofern in der Schlussrechnung der abgesenkte Steuersatz zur Anwendung kommt. Bei Leistungsausführung muss allerdings eine Berichtigung in den Voranmeldungen erfolgen.

Alternativ kann auch bereits bei der Anzahlung der niedrigere Steuersatz angewendet werden und es entfällt die spätere Korrektur in der Schlussrechnung. Dieses Vorgehen wird ebenfalls nicht beanstandet. Der Leistungsempfänger kann den angegebenen Umsatzsteuerbetrag unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG als Vorsteuer abziehen, nachdem die Rechnung vorliegt und soweit der Rechnungsbetrag gezahlt worden ist.

- **Erleichterung bei Anpassung von Verträgen:** Es genügt, einen Vertrag durch ergänzende Unterlagen anzupassen, die unter Bezug auf den Vertrag alle erforderlichen Informationen zum Entgelt und Steuersatz für den Übergangszeitraum enthalten (Vertragsanpassung statt Vertragsänderung).

Das BMF geht hier jedoch nicht auf die in der Praxis diskutierte Frage ein, ob und in welchen Fällen diese Ergänzung zum Vertrag der Unterschrift beider Vertragsparteien bedarf.

- **Gutscheine:** Hier erfolgt eine Klarstellung, dass die Zuzahlung durch den Gutscheininhaber bei Einlösung des Einzweck-Gutscheins mit dem Umsatzsteuersatz zu versteuern ist, der zum Zeitpunkt der Gutscheineinlösung gilt → also ab dem 01.07.2020 16 % / 5 %.
- **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers:** Die Berichtigung des Steuerabzugs bei Entgeltminderungen (Skonti, Boni, Rabatte) hat in den Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13 b UStG, dieser vorzunehmen.

- **Besteuerung von Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte-, Abwasser und Wärmelieferungen:** Es wird nicht beanstandet, wenn Abschlagsrechnungen, die im Übergangszeitraum fällig werden, nicht berichtet werden. Voraussetzung ist, dass die Umsatzsteuer von 19 % bzw. 7 % abgeführt und erst in der Schlussrechnung zutreffend abgerechnet wird. Vorsteuerabzugsberechtigte Kunden können die Vorsteuer zu 19 % / 7 % geltend machen, wenn der Vorsteuerabzug entsprechend mit der Schlussrechnung korrigiert wird (siehe Verfahren Abrechnung Teilentgelte/Abschlagsrechnungen).
  
- **Ab 01.01.2021:**
  - Erstattung von Gutscheinen ab Rückkehr zu den ursprünglichen Steuersätzen zum 01.01.2021: Wird der Gutschein zwischen dem 01.01.2021 – 28.02.2021 erstattet, ist die USt gemäß dem Steuersatz von 16 % / 5 % zu berichtigen. Erst bei Erstattungen nach dem 28.02.2021 ist der Steuersatz von 19 % / 7% zugrunde zu legen.
  
  - Erstattung von Pfandbeträgen: 01.01.2021 – 31.03.2021: 16 % / 5 %;  
nach dem 31.03.2021: 19 % / 7 %

**Fazit:**

Das BMF hat seinen ursprünglichen Entwurf eines Anwendungsschreibens zur Steuersatzsenkung am 23.06.2020 abgeändert. Dieser enthält nun die von der Wirtschaft geforderte Nichtbeanstandungsregelung im B2B-Bereich.

Diese ist jedoch nur auf den Monat Juli beschränkt. Das BMF bestätigt zwar, dass ein zu hoher Steuerausweis eine Steuerschuld nach § 14c UStG auslöst. Der Vorsteuerabzug soll aber für im Juli 2020 erbrachte Leistungen „aus Gründen der Praktikabilität“ dennoch in voller Höhe gewährt werden, ohne dass eine Rechnungskorrektur erforderlich wäre.

**Sie als Unternehmer haben damit einen Monat mehr Zeit für die Umstellung.**

Quellen:

<https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Home/home.html>

<https://www.datev.de/web/de/aktuelles/informationsseite-zur-corona-krise/konjunkturpaket-unterstuetzung-durch-datev/gesprachsleitfaden-ueberbrueckungshilfe/>